Aus dem Arbeitsbereich der Natur- und Heimatschutzkommission Graubündens

Autor(en): **Courad, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 8-10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-921302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gewitterstimmung am Silsersee (Photo Ing. G. A. Töndury)

Aus dem Arbeitsbereich der Natur- und Heimatschutzkommission Graubündens

H. Conrad, Lavin

Am 27. November 1946 erließ der Kleine Rat eine Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; der Bundesrat genehmigte sie am 18. Februar 1947. Diese, von Prof. Dr. P. Liver in Bern ausgearbeitete Verordnung regelt alle Gebiete des Natur- und Heimatschutzes bis und mit dem Ausgrabungsrecht für die archäologische Forschung. Sie dürfte zu den besten und vollständigsten Erlassen dieser Art der ganzen Schweiz gehören.

Artikel 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden

1. zur Sicherung der in der Landschaft liegenden besonderen Schönheiten der Natur;
2. zur Erhaltung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihren Überresten;
3. zum Schutze der Örtlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse;
4. zur Bewahrung von wertvollen Altertümern;
5. zur fachgemäßen Ausgrabung und Bergung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Fundgegenstände und
6. zur Rückerwerbung von Naturdenkmälern, Altertümern usw.

Im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit sind laut Artikel 3 diese Ziele unter anderem zu verfolgen bei der Subventionierung privater Bauten, bei Konzessionsbewilligungen für Transportanlagen, bei der Genehmigung von Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden und bei der Erstellung von Hochspannungsleitungen.

Artikel 5 sieht eine vom Kleinen Rat zu bestellende Natur- und Heimatschutzkommission vor. Diese «hat die Aufgabe, Fragen des Natur- und Heimatschutzes zuhanden des Kleinen Rates zu begutachten und dem Kleinen Rat und den Gemeinden von sich aus Vorschläge für besondere Maßnahmen zu unterbreiten». Sie ist also die Beraterin beider. Der Schreibende durfte diese Kommission vom Juni 1947 bis Ende 1957 leiten. Sie zählt sieben ordentliche und vier Ersatzmitglieder. Ursprünglich saßen in ihr, neben anderen, Vertreter der Bündnerischen Vereinigung für Heimatschutz, der Naturforschenden Gesellschaft, der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft und des Bündnerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Seit verschiedenen Jahren wird bei Ersatzwahlen dieser ursprünglichen Zusammensetzung leider nicht mehr Rechnung getragen.

Der in Artikel 7 vorgesehene Natur- und Heimatschutzfonds betrug zu Anfang 20 000 Fr. Je nach Inanspruchnahme wird er aus dem kantonalen Anteil an den Erträgen des Landeslotteriefonds ergänzt. Schließlich begründet Artikel 15 einen kantonalen Natur- und Denkmalschutz.

Es fällt einer neugeschaffenen Kommission nicht immer leicht, den richtigen Weg zu finden und zu der

ihr gebührenden Anerkennung zu gelangen. In erster Linie war danach zu trachten, das Vertrauen von Gemeinden und Privaten zu gewinnen. Diese durften nicht durch unbegründete bzw. übertriebene Forderungen in eine Defensivstellung hineinmanöveriert werden. Es ging dann auch gar nicht lange, bis die Kommission von Gemeinden und Privaten um Rat angegangen wurde. Daß dabei auch der Natur- und Heimatschutzfonds, der für Subventionen da ist, eine Rolle spielte, ist klar. Aber die Hauptsache war, zu verhindern, daß ohne Wissen der Kommission nicht wieder gutzumachende Schäden entstanden. Das konnte, wenigstens zum Teil, bald erreicht werden.

Glücklicherweise saßen und sitzen heute noch zwei Architekten in der Kommission. Diese waren die besten Helfer bei der Beurteilung der bald zahlreich eingehenden Gesuche um Beiträge an Renovationen von Kirchen, Kirchenmalereien, Altären, Bürgerhäusern mit und ohne Fassadenmalereien, Hausinschriften, alten Brunnen usw. Es war besonders zu begrüßen, daß sich bei den Gemeinden geradezu ein Wetteifer im Renovieren der Gotteshäuser einstellte; gehört doch Graubünden zu den Kantonen mit den zahlreichsten alten Kirchen. Schon um 800 soll man «230 und mehr Kirchen» gezählt haben, die dann später oft gotischen Bauten weichen mußten, besonders um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Die karolingische Kirche mit den drei Apsiden auf der Ostseite ist aber heute noch in verschiedenen sehr guten Beispielen erhalten. In zahlreichen protestantischen Kirchen kamen bei der Innenerneuerung unter der Tünche im Chor und an den Wänden wertvolle Malereien aus vorreformatorischer Zeit ans Tageslicht, die das Kulturgut unseres Kantons ganz wesentlich bereichern.

Da wertvolle Objekte gewöhnlich auch von der eidgenössischen Denkmalpflege durch Beiträge unterstützt werden, stehen sie heute unter eidgenössischem und kantonalem Denkmalschutz, was ihren Weiterbestand sichert.

In das Gebiet des eigentlichen Naturschutzes fallen die Sicherung schöner Bäume und Baumgruppen und die Schaffung von Reservaten. Ein solches konnte bei Felsberg subventioniert werden. Vor der Füllung des Staubeckens von Zervreila wurden durch Naturwissenschafter die dortige Flora und Kleinfauna gründlich untersucht. Diese Arbeiten waren durch eine Subvention aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und, was ganz besonders anerkannt werden muß, durch einen Beitrag der Kraftwerke ermöglicht worden.

Die entsprechenden Departemente des Kleinen Rates legen der Natur- und Heimatschutzkommission alle Konzessionsgesuche, die sich auf Standseilbahnen, Schwebebahnen, Kabinen- und Sesselbahnen beziehen, zur Beurteilung und Antragstellung vor. In den achtunddreißig Sitzungen, die der Schreibende präsidieren durfte, befanden sich wenige ohne Geschäfte dieser Art. Die Beurteilung solcher Konzessionsgesuche ist nicht immer einfach, allein schon deswegen nicht, weil es oft schwer fällt, dem einen Ort das zu versagen, was der andere schon hat. Die einzelne Bahnanlage wird ja auch in den meisten Fällen die Landschaft nicht zu stark belasten. Schlimmer steht es aber in den Sportgebieten von Arosa, Klosters—Davos und des Oberengadins, wo füglich von einer Bergbahnseuche gesprochen werden darf. Die mindeste Forderung des Naturschutzes geht bei allen diesen Anlagen darauf aus, die Tragkonstruktionen mit Farbanstrichen versehen zu lassen und zu verlangen, daß die Hochbauten möglichst schonend und unaufdringlich in der Landschaft stehen.

Sehr viel Zeit in Anspruch nahmen die Gesuche um Wasserrechtsverleihungen. Der Ausbau der Wasserkräfte hat nun auch in Graubünden einen großen Aufschwung genommen. Auch der Naturschützer darf wohl sagen glücklicherweise, denn er ist ja auch Steuerzahler. Ein wichtiges Problem, das sich hier immer wieder stellt, ist dasjenige der Minimalwassermenge, die im Flusse bleibt. Man schenkt ihr leider erst seit wenigen Jahren Aufmerksamkeit, zum Teil wohl unter dem Einfluß der unhaltbaren Verhältnisse im Maggiatal. Ganz besonders lebhaft wurden die Diskussionen um die Wasserführung des Inns nach abgeschlossenem Ausbau. Man war sich im allgemeinen darüber einig, daß es schwer sei, die zu verlangende Minimalwassermenge zum voraus zu bestimmen. Der vorgeschriebenen Dotierwassermenge, deren Größe später festzulegen ist, brachte man nicht von allen Seiten Vertrauen entgegen. Dadurch aber, daß die Gemeinden nicht alle Seitenbäche freigeben, können sie die kleinste Wassermenge am nachhaltigsten beeinflussen. Das sogenannte «Verständigungsprojekt» geht in dieser Richtung. Um dieses hat sich die vielgeschmähte «Lia naira» indirekt auch Verdienste erworben, was hier nicht verschwiegen werden soll.

Die Zusammenarbeit mit den bauenden Gesellschaften und ihren Organen war im allgemeinen sehr angenehm und ersprießlich. Die Kommission fand Verständnis für ihre Forderung nach Humusierung und Bepflanzung aller Materialdeponien, für die Eindeckung von Druckleitungen, für die Beratung durch die Kommissions-Architekten bei der Projektierung der Zentralen usw. Große Arbeit verursachte die Mitwirkung bei der Trassierung der Hochspannungsleitungen, an welcher sich auch das Eidgenössische Starkstrominspektorat und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission beteiligten. Viele Begehungen waren notwendig, bei welchen sich die Kommission meistens durch ihr Förster-Mitglied vertreten ließ, weil sehr oft über die Notwendigkeit von Waldschneisen zu diskutieren war. Auch über die Tarnung der Eisenmasten durch geeignete Anstriche einigte man sich in den meisten Fällen. Zwei Musterbeispiele auf diesem Gebiet haben das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich in der Ebene von Casaccia und die Kraftwerke Brusio zwischen Cavaglia und Campocologno zur Ausführung gebracht. Noch ohne Mitwirkung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission führten die Brusiowerke ihre 150-kV-Leitung in mustergültiger, absolut nicht störender Weise über den Eingang ins Val Roseg bei Pontresina und über den Talboden von Champfèr.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist die Tätigkeit einer Natur- und Heimatschutzkommission sehr vielseitig und abwechslungsreich. Ihr Gebiet erweitert sich, wenn ihr, wie es in Graubünden geschieht, vom Kleinen Rat auch alle den Natur- und Heimatschutz betreffenden Gesuche um Beiträge aus dem Landeslotteriefonds vorgelegt werden. Bei einem so umfangreichen Arbeitsbereich kann eine Natur- und Heimatschutzkommission eine fruchtbare Aktivität entfalten und wertvolle Dienste leisten.